

SATZUNG Schützenverein Straßberg 1850 e.V.

(Stand 19. Oktober 2014)

§1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Straßberg 1850 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 06493 Harzgerode, OT Straßberg.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießsports und der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Die Förderung der Jugend und Geselligkeit ist vornehmste Aufgabe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand: zuständiges Amtsgericht.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in unbescholtenem Rufe steht.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag für den Aufnahmemonat fällig.

Jedes neue Mitglied erhält einen Schützenpass und ein Exemplar der Satzung.

Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Wahlrecht.

Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus §9

§7 Ehrenmitglieder

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§8 Beiträge

Aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.

Die Beiträge und Aufnahmegebühren sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.

Der Vorstand kann mit 2/3 Stimmenmehrheit Mitgliedern die Zahlung der Beiträge in besonderen Fällen stunden oder auch ganz oder teilweise erlassen.

Der Vorstand kann weiterhin mit 2/3 Stimmenmehrheit solchen Mitgliedern, die aus besonderen Gründen (z.B. beruflich) längere Zeit (mindestens 1 Jahr) nicht am Ort sind und deshalb nicht am Vereinsleben teilnehmen können, eine „ruhende Mitgliedschaft“ genehmigen. Während dieser Zeit braucht kein Beitrag gezahlt zu werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt erst wieder mit Aufnahme der Beitragszahlung.

§9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Umlage stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§10 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Freiwilligem Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- a) Wenn fällige Beiträge oder sonstige fällige Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit nicht geleistet werden
- b) Wegen groben Verstoßes gegen die Ziele, Interessen und Zwecke des Vereins, infolge ehrenwidrigen Betragens oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins, seines Vorstandes oder seinen weiteren Einrichtungen schädigen.
- c) Bei rechtsfähiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Beschluss über den Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung dazu Stellung zu nehmen. Der Beschluss muss mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst werden, gleichzeitig wird ein Ehrengericht bestellt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Ehrengerichts schriftlich einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet endgültig das Ehrengericht.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören 6 Personen an, von denen folgende Aufgaben übernommen werden:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Schießsportleiter
6. Jugendsportleiter

Alleinvertretungsberechtigt für den Verein sind:

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, oder der Schatzmeister

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder einsetzen.

§13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig,

soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Über die Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen und dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§15 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Diese müssen vom Vorstand genehmigt werden. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§16 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung mit dem stellv. Vorsitzenden unterzeichnen.

§17 Schießsportleiter

Der Schießsportleiter ist verantwortlich für den gesamten Schießbetrieb, für dessen Gesamtleitung und den Erhalt der Anlagen und Sportgeräte.

§18 Jugendsportleiter

Der Jugendsportleiter ist verantwortlich für den Jugendschießbetrieb und dessen Gesamtleitung.

§19 Übungsleiter

Der Übungsleiter untersteht dem Schießsportleiter.

Der Übungsleiter hat die Aufgabe, die Standanlagen in Ordnung zu halten und den reibungslosen Ablauf des Schießbetriebes zu gewährleisten.

Bei etwaigen Vorkommnissen ist der Schießsportleiter zu unterrichten.

Das Training hat der jeweilige Leiter zu überwachen, die Schützen zu fördern und zu trainieren.

§20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin erfolgen.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

§21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Stehen mehr als 2 Kandidaten zur Wahl und haben die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gleich viele Stimmen erhalten, so findet zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung.

Hierzu haben sie das Recht, sämtliche Rechnungsunterlagen einzusehen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, auch die Rechtmäßigkeit der Kassenbewegungen zu überprüfen. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

§ 24 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen und hierzu die Ausschussmitglieder zu bestimmen.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harzgerode OT Straßberg.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.